

Harmonisierte Verbraucherpreisindizes in der Europäischen Union

Angesichts der bevorstehenden Wirtschafts- und Währungsunion in Europa gewinnen die theoretischen und praktischen Probleme der Messung des Geldwertes eine völlig neue Dimension. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) nahm im Frühjahr 1997 die Veröffentlichung harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI) für die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie für Norwegen und Island auf. Die Berechnung vergleichbarer Verbraucherpreisindizes schafft eine der Voraussetzungen für die Konvergenzbewertung zur Währungsunion. Zusammen mit den anderen Konvergenzkriterien entscheidet die Preisstabilität darüber, welche Länder die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion erfüllen. Dafür darf die Inflationsrate eines Landes um nicht mehr als 1 ½ Prozentpunkte über der Inflationsrate der (höchstens) drei preisstabilsten Mitgliedstaaten liegen. Der Veröffentlichung der HVPI ging 1996 die Veröffentlichung von vorläufig harmonisierten Indizes (Interimsindizes) voraus, die jeweils aus den nationalen Verbraucherpreisindizes der Mitgliedstaaten abgeleitet waren.

Verbraucherpreisindizes werden weltweit in so gut wie allen Staaten berechnet. Hinsichtlich der angewandten Berechnungsmethoden, der Abdeckungsbereiche, der verwendeten Definitionen, Systematiken und Bezugszeiträume und damit auch in der Aussage dieser Indizes bestehen aber vielfältige Unterschiede. Ein vergleichendes Urteil über die Inflationsraten der Staaten untereinander ist daher nur mit Einschränkungen möglich. Auf absehbare Zeit ist nicht zu erwarten, daß sich diese Situation grundlegend verbessert, zumal auch in der wissenschaftlichen Statistik keine Einigkeit hinsichtlich des für die Messung von Inflation „besten“ Indexes besteht. Abweichend von dieser unterschiedlichen Ausgangssituation haben die Bemühungen um eine Angleichung der nationalen Verbraucherpreisindizes in den Ländern der EU seit 1995 zu konkreten Ergebnissen geführt.

Den Mitte der 70er Jahre einsetzenden Bemühungen von Eurostat, in einer vergleichenden Studie¹ Vorschläge zur Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes zu entwickeln, waren zuerst wenig Erfolg beschieden. Erst die Aufnahme des Kriteriums der Preisstabilität in den Vertrag von Maastricht (1992) über die Einführung der Währungsunion in den Mitgliedstaaten der EU verhalf den Forderungen von Eurostat der zu ihrer Umsetzung gegen die vielfältigen nationalen Interessen notwendigen Durchsetzungskraft.

Das Konvergenzkriterium „Preisstabilität“

Im Vertrag von Maastricht ist Preisstabilität als eines von vier Kriterien zur Teilnahme eines Mitgliedstaates an der Währungsunion genannt. Nach § 109 des Vertrages ist das Kriterium der Preisstabilität in einem Mitgliedstaat dann erfüllt, wenn die während des letzten Jahres vor der Prüfung (1997) gemessene Inflationsrate um nicht mehr als 1 ½ Prozentpunkte über der Inflationsrate der (höchstens) drei Mitgliedstaaten liegt, die hinsichtlich der Geldwertstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Im Protokoll über die Konvergenzkriterien nach § 109 des Vertrages ist weiter ausgeführt, daß Preisstabilität anhand von Verbraucherpreisindizes auf vergleichbarer Grundlage zu messen ist.

Seit 1993 erarbeitete im Statistischen Amt der EU eine Arbeitsgruppe zur Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes für alle Mitgliedstaaten verbindliche Regeln und Empfehlungen zu den angewandten Methoden, zur Ermittlung der Preise und zur Be-

rechnung der Indizes. Im Herbst 1995 erließ der Rat der EU eine Rahmenverordnung², in der die Berechnung von HVPI in zwei Stufen festgelegt wurde. Stufe 1 begann Anfang 1996 mit der Berechnung von *vorläufig* harmonisierten Indizes, den sogenannten Interimsindizes. Stufe 2 schloß sich im März 1997 mit der Veröffentlichung harmonisierter Indizes an. Der Bezugszeitraum der neuen Indizes ist das Jahr 1996. Seit dem Erlass der Rahmenverordnung wurden eine Reihe von speziellen Verordnungen erlassen; die darin enthaltenen Regelungen und Empfehlungen wurden im deutschen HVPI, soweit sie nicht bereits der Praxis des offiziellen Verbraucherpreisindex entsprachen, sukzessive berücksichtigt.

Regelungsbereiche der EU-Verordnungen

Zwischen den EU-Mitgliedstaaten bestand grundsätzlich Übereinstimmung darüber, daß Verbraucherpreisindizes die Preisentwicklung der Güter messen sollen, die die privaten Haushalte insgesamt für ein bestimmtes Güterbündel aufzuwenden haben. Abweichende Ansichten bestanden jedoch bezüglich der anzuwendenden Methoden und Detailregelungen, um diesem Ziel in angemessener Weise gerecht zu werden. Die Vergleichbarkeit der Verbraucherpreisindizes untereinander war beeinträchtigt durch Unterschiede, die mittlerweile – mit Ausnahme der Behandlung der Saisonartikel – in EU-Verordnungen verbindlich geregelt wurden. Im einzelnen handelte es sich um folgende Bereiche:

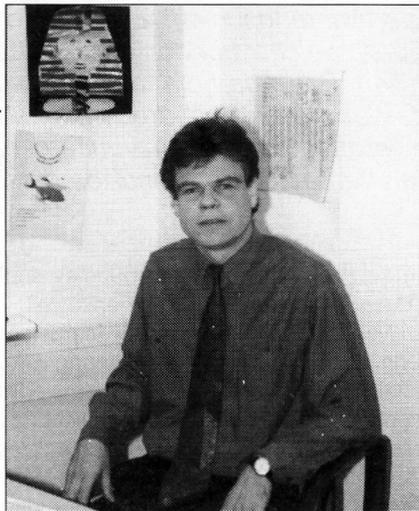
- Gütersystematischer Abdeckungsbereich der Indizes
- Geografischer und demografischer Abdeckungsbereich
- Periodizität der Anpassung des Index an veränderte Verbrauchsgewohnheiten (Neubasierung) und Zeitpunkt der Aufnahme neuer Preisrepräsentanten
- Berechnungsformeln der Indizes (Elementarindizes und Gesamtindex)
- Verfahren der Preiserhebungen
 - Periodizität der Preiserhebungen
 - Art des Umgangs mit Qualitätsänderungen bei einzelnen Preisrepräsentanten

¹ Stadlbauer: „Verbraucherpreisindizes in der EG: Vergleich der bestehenden Indizes und Ansätze zu ihrer Harmonisierung“, Luxemburg 1976.

² Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 257 vom 27. Oktober 1995.

Der Interimsindex

Der harmonisierte Verbraucherpreisindex der ersten Stufe, der Interimsindex, war ein Rumpfindex, der aus dem offiziellen Verbraucherpreisindex abgeleitet wurde und alle Verbrauchsausgaben ausschloß, für die eine übereinstimmende Behandlung kurzfristig nicht zu erzielen war. Gemessen an den Verbrauchsgewohnheiten des Jahres 1991 entsprachen die Abzüge einem Gewicht von 16,5 % aller Verbrauchsausgaben im deutschen Verbraucherpreisindex. *Schaubild 1* stellt die Ergebnisse des Interimsindex im letzten Monat der Berechnung, dem Dezember 1996, den offiziellen nationalen Verbraucherpreisindizes der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber. Durch das gesamte Jahr (im Jahresdurchschnitt 1996 um 0,2 Prozentpunkte) lag die nach dem offiziellen Index gemessene Teuerung für Deutschland über dem durch den Interimsindex gemessenen Preisanstieg. Diese Abweichung hatte ihre Ursache darin, daß gerade die Güter, die im Interimsindex nicht berücksichtigt waren, im Beobachtungszeitraum überdurchschnittlich hohe Preissteigerungsraten aufwiesen. Im wesentlichen handelte es sich um Ausgaben für das Wohnen im eigenen Heim (unterstellte Nettokaltmieten für Eigentümer), für das Gesundheits- und Bildungswesen, für Finanzdienstleistungen (zum Beispiel Versicherungen aller Art), für Pauschalreisen, für sonstige Dienstleistungen und die Kfz-Steuer.³



Der Autor: Dipl.-Verwaltungswissenschaftler Franz Burger ist als Referent im Referat "Preise, Löhne und Gehälter, Wirtschaftsrechnungen" des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg tätig.

tigung finden nur noch die Ausgaben, mit denen die privaten Haushalte letztlich belastet werden. Ausgaben, die vom Staat oder von den gesetzlichen Sozialversicherungen erstattet werden, bleiben ausgeschlossen. Aufzunehmen sind aber die zunehmend an Bedeutung gewinnenden Eigenanteile der gesetzlich Versicherten, wie zum Beispiel für Zahnersatz oder Brillen. Im deutschen Verbraucherpreisindex sind mit Ausnahme der

Rezeptgebühr die Eigenanteile noch nicht enthalten. Da die Versicherungsprämien der privaten Krankenversicherungen nur mit ihrem Dienstleistungsanteil in den Index eingerechnet werden, gilt dies nicht für Erstattungen der privaten Versicherungen. In diesem Bereich werden alle Ausgaben, auch wenn sie durch Versicherungen abgedeckt sind, mit den tatsächlich bezahlten Marktpreisen berücksichtigt.

Ebenfalls ab 1999 sollen die Anteile für die Dienstleistungen weiterer Versicherungen, wie zum Beispiel private Haftpflichtversicherungen sowie häusliche Pflegedienste, Essen auf Rädern und bestimmte, nicht vom Staat erbrachte Bildungsleistungen, wie Dienstleistungen der Privat- und Internatschulen, der privaten Fortbildungseinrichtungen, der Privatuniversitäten und gewerbliche Nachhilfedienste, aufgenommen werden.

Veröffentlichung der HVPI im März 1997

Im März 1997 (rückwirkend ab Januar) wurden vom Statistischen Bundesamt harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland bereitgestellt, die gegenüber dem Interimsindex einen erweiterten Erfassungsbereich aufwiesen und methodisch den vorliegenden Verordnungen und Empfehlungen weitgehend entsprachen. Der Deckungsgrad des HVPI wurde gegenüber dem Interimsindex um einige Positionen erweitert und deckt nunmehr 86 % aller im deutschen Verbraucherpreisindex erfaßten Ausgaben der privaten Haushalte ab. So schließt er unter anderem auch Pauschalreisen sowie die Dienstleistungen einiger Versicherungen mit ein. Zeitbasis dieses neuen Index ist 1996. Die Wägungsanteile wurden aus den mit der Preisentwicklung fortgeschriebenen Wägungsanteilen des offiziellen Warenkorbes für 1991 entwickelt.⁴ Weiterhin ausgeklammert sind viele Güter des Bildungs- und Gesundheitswesens und die Aufwendungen für das Wohnen in der eigenen Wohnung.

Erweiterter gütersystematischer Abdeckungsbereich

Ab 1999 sind im HVPI für die Güter der Gesundheit umfangreiche Erweiterungen vorgesehen. In dieser Ausgabengruppe wird im HVPI nach dem Nettokonzept verfahren werden. Berücksich-

Eine systematische Lücke weist der HVPI weiterhin für die Ausgaben der von Eigentümern selbstgenutzten Wohnungen auf. Statt der Verwendung unterstellter Mieten (wie im deutschen Verbraucherpreisindex üblich) oder von Hypothekenzinsen (wie im britischen Index) wird für den HVPI die Erfassung der Käufe von neuen Wohnungen bzw. Häusern, Makler- und Notargebühren sowie der Ausgaben für Reparaturen und Instandhaltung von Wohnungen erwogen. Käufe bzw. Verkäufe von vorhandenen Wohnungen wären dagegen nicht einzubeziehen, da sich diese Transaktionen zwischen gebietsansässigen Haushalten mit Ausnahme der Transferkosten, wie zum Beispiel Makler- oder Notargebühren, gegenseitig aufheben. Für diese Lösung spricht, daß man Wohnungen als besonders langlebige Gebrauchsgüter ansehen kann und dann wie andere langlebige Gebrauchsgüter auch in den Index aufnimmt. Dagegen spricht aber, daß Ausgaben für selbstgenutzte Wohnungen den investiven Ausgaben zuzurechnen sind, die in einem Verbraucherpreisindex nicht berücksichtigt werden. Eine Grundsatzentscheidung von Eurostat steht noch aus. Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion ist zukünftig zumindest mit der Berücksichtigung der Transferkosten zu rechnen. Die Preisentwicklung des Verbrauchs von Anlagevermögen, die nach den Wiederbeschaffungspreisen zu schätzen wäre, wird voraussichtlich aus den HVPI ausgeschlossen bleiben.

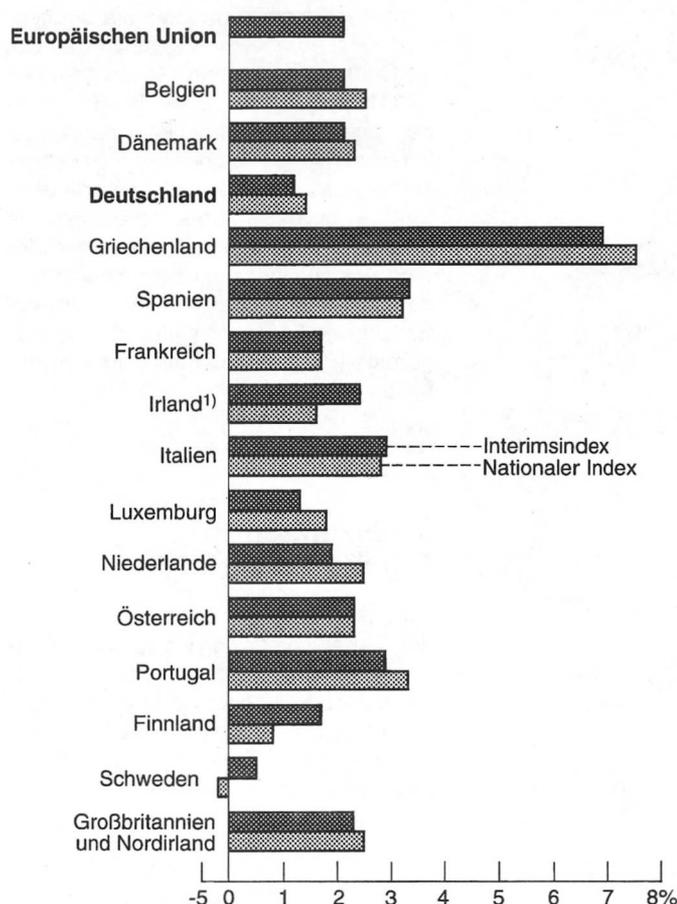
Der Berechnung des HVPI liegt bereits die neue Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken (COICOP/HVPI)⁵ zugrunde, während sich die Gliederung des deut-

³ Elbel, Günther: Der „Interimsindex“ – ein Zwischenschritt auf dem Weg zum europäischen Verbraucherpreisindex, in: *Wirtschaft und Statistik*, Heft 3/1996, S. 187 bis 192.

⁴ Elbel, G.: Zur Einführung Harmonisierter Verbraucherpreisindizes in Europa, in: *Wirtschaft und Statistik*, Heft 3/1997, S. 187 bis 191.

⁵ Gemeinsame Klassifikation der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa (OECD) und des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat): *Classification of Individual Consumption by Purpose* (Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken).

Schaubild 1
**Nationale Indizes und Interimsindizes
in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**
Veränderungen Dezember 1996 gegenüber Dezember 1995 in %



1) Nationaler Index: Stand November 1996.

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

139 98

schen Verbraucherpreisindex wie auch der Indizes für Baden-Württemberg noch auf die Systematik der Einnahmen und Ausgaben des privaten Verbrauchs (SEA) stützt. Die Umstellung der Klassifikation der offiziellen deutschen VPI auf die COICOP soll mit der Neuberechnung auf das neue Basisjahr 1995 im Januar 1999 erfolgen. Neben einigen Erweiterungen des Abdeckungsbereichs unterscheidet sich die neue Klassifikation vor allem durch eine weitere Aufgliederung der Ausgaben der privaten Haushalte und durch eine in Teilen veränderte Zuordnung einzelner Ausgabenblöcke. Statt der bisherigen acht Ausgabengruppen der SEA werden die Ausgaben künftig in zwölf Ausgabenbereiche gegliedert. Die wesentlichen Änderungen sind in der *Übersicht* dargestellt.

Geografischer und demografischer Erfassungsbereich

Harmonisierte Verbraucherpreisindizes sind gemäß der EU-Verordnung nach dem Inlandskonzept (im Gegensatz dazu steht das Inländerkonzept) zu berechnen. Ausschlaggebend sind also alle Ausgaben, die von inländischen und ausländischen privaten Haus-

halten im Inland getätigt werden. Ausgeschlossen sind demnach Ausgaben von Inländern auf Geschäftsreisen oder im Auslandsurlaub. Der deutsche Verbraucherpreisindex wird bereits seit der Neuberechnung auf das Basisjahr 1991 weitestgehend nach dem Inlands-konzept berechnet.

In die Indexberechnung eingeschlossen werden künftig die Ausgaben der Haushalte mit sehr hohen Einkommen (in den heutigen Wägungsschemata werden Haushalte mit monatlichen Einkommen von über 25 000 DM nicht durchgängig berücksichtigt) und die Ausgaben der in Anstalten lebenden Personen. Informationen über die Ausgaben der privaten Haushalte für ihre in Anstalten lebenden Angehörigen sind aus der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zu entnehmen. Keine Angaben liegen dagegen über die Ausgaben bzw. Zuzahlungen privater Haushalte für ihre eigene Unterbringung in Heimen sowie über den privaten Zukauf der in Anstalten lebenden Personen, wie zum Beispiel Nahrungsmittel, Getränke, Zeitungen oder Bücher, vor. Laut Verordnungsentwurf⁶ ist es aber zulässig, bestimmte Haushalte aus einem Teilindex auszuschließen, wenn die Ausgaben dieser Haushalte für die Positionen in dem betreffenden Teilindex weniger als ein Tausendstel der vom HVPI erfaßten Gesamtausgaben ausmachen.

Laufende Anpassung des HVPI an Veränderung der Verbrauchsstrukturen

Die Regelung der EU-Verordnung über Mindeststandards der Wägungsanteile⁷ führt aus, daß die Wägungsanteile jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind. Unabhängig davon dürfen die Wägungsschemata nur noch für höchstens sieben Jahre unverändert beibehalten werden. Die als notwendig erkannten Anpassungen sind innerhalb des folgenden Jahres durchzuführen; der HVPI ist daher nur mit deutlich kürzeren Preisbasisperioden als der derzeitige deutsche Verbraucherpreisindex denkbar. In engem Zusammenhang damit steht die Frage, ob und wann Wägungsanteile für neuartige Güter in den HVPI aufzunehmen sind. Nach der bereits erwähnten EU-Vorschrift ist ein Gut dann in den HVPI einzubeziehen, also in dessen Wägungsschema und in die Preishebung aufzunehmen, wenn die Ausgaben für dieses Gut einen Verbrauchsanteil von mindestens einem Tausendstel an den gesamten Verbrauchsangaben aller privaten Haushalte erreichen. Dieses Vorgehen ist mit dem *Laspeyres-Prinzip* nur schwer vereinbar; das einem reinen *Laspeyres-Festbasisindex* zugrundeliegende Wägungsschema darf nur anlässlich einer Umstellung des Index auf ein neues Preisbasisjahr angepaßt werden. Sollte Deutschland in Zukunft für den offiziellen Verbraucherpreisindex am strengen *Laspeyres-Prinzip* festhalten, können sich bei zunehmendem Abstand zum Preisbasisjahr Abweichungen zwischen dem HVPI für Deutschland und dem deutschen Verbraucherpreisindex ergeben.

Berechnungsformeln der Elementaraggregate

Die Formel, die der Berechnung der Meßziffern auf unterster Ebene (Elementaraggregate) zugrunde gelegt wird, darf das Ergebnis nicht systematisch verzerren. Dies wäre zum Beispiel

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission vom 10. Dezember 1997.

Übersicht

Gegenüberstellung der Klassifikation des Preisindex für die Lebenshaltung nach COICOP und SEA

COICOP ¹⁾	Bezeichnung	SEA ²⁾	Bezeichnung
01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	1	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren		bisher enthalten in SEA 1
03	Bekleidung, Schuhe Chemische Reinigung, Waschen und Mangeln	2	Bekleidung, Schuhe bisher enthalten in SEA 4
04	Wohnung, Wasser, Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	3	Wohnungsmieten (einschließlich der Nebenkosten), Energie (ohne Kraftstoffe) bisher enthalten in SEA 4
05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte, Laufende Instandhaltung der Gebäude Gartengeräte und Entgelt für die Gartenpflege, Campingliege, Setzkasten, Tafelkerzen, Batterie, Gummisauger	4	Möbel, Haushaltsgeräte und andere Güter für die Haushaltsführung bisher enthalten in SEA 7 bisher enthalten in SEA 5
06	Gesundheit	5	Güter für die Gesundheits- und Körperpflege
07	Verkehr Kfz-Steuer	6	Güter für Verkehr und Nachrichtenübermittlung bisher enthalten in SEA 8
08	Nachrichtenübermittlung Telefon		bisher enthalten in SEA 6 bisher enthalten in SEA 8
09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur Sportschuhe Campingartikel Motorcaravan, Skilift Pauschalreisen, Fleurop-Dienst	7	Güter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit bisher enthalten in SEA 2 bisher enthalten in SEA 4 bisher enthalten in SEA 6 bisher enthalten in SEA 8
10	Unterrichtswesen		bisher enthalten in SEA 7
11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen		bisher enthalten in SEA 8 bisher enthalten in SEA 1
12	Sonstige Waren und Dienstleistungen Kinderwagen Güter für die Körperpflege Kindersitz Barometer	8	Güter für die persönliche Ausstattung, Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes sowie Güter sonstiger Art bisher enthalten in SEA 4 bisher enthalten in SEA 5 bisher enthalten in SEA 6 bisher enthalten in SEA 7

1) Classification of Individual Consumption by Purpose (Klassifikation des individuellen Verbrauchs nach Verwendungszwecken).

2) Systematik der Einnahmen und Ausgaben des privaten Verbrauchs.

bei der Berechnung von Elementarindizes als arithmetisches Mittel von Meßzahlen der Fall; diese Berechnungsweise wurde für die HVPI daher verboten. Erlaubt sind zukünftig folgende Alternativen.⁸ Elementaraggregate sind entweder als Quotienten der geometrischen Mittelwerte oder als Quotienten der arithmetisch gemittelten Durchschnittspreise der Berichtsperiode bezogen auf die Basisperiode zu berechnen. Zulässig sind aber auch Kettenindizes, die unter Verwendung der genannten Formeln aus arithmetischen oder aus geometrischen Mittelwertpreisen gebildet werden. Die bei der Berechnung des deutschen Preisindex übliche Praxis, die Bildung von Meßzahlen aus arithmetisch gemittelten Preisen, kann damit beibehalten werden.

Änderungen im Erhebungsverfahren

Zur Berechnung der Interimsindizes wurden Unterschiede in den angewandten Verfahren der Preisermittlung innerhalb der Mitgliedstaaten noch bewußt hingegenommen. Die 1996 von der EU erlassenen Regelungen⁹ hatten aber auch auf die Praxis der Preiserhebungen in Deutschland Auswirkungen.

Prinzip der monatlichen Preiserhebung

Für eine Reihe von Gütern, deren Preise zum Beispiel aufgrund vertraglicher Bindungen oder gesetzlicher Regulierungen nur geringen Schwankungen unterworfen sind, wurden für den deutschen Index die Preise nur einmal je Quartal (rotierende Quartalerhebung) erfragt. Dies war zum Beispiel bei den Wohnungs- und Garagenmieten der Fall. Aufgrund der EU-Verordnung, die grundsätzlich von monatlichen Preiserhebungen ausgeht, wurde die Erhebungspraxis in den Ländern geändert.

Angemessene Behandlung von Qualitätsveränderungen

Für langlebige Güter im „High-Tech“-Bereich, wie zum Beispiel Kraftfahrzeuge, Videorecorder oder Fotoausrüstungen, aber auch den stark der jeweiligen Mode

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission vom 9. September 1996.

unterworfenen Waren des Bekleidungsbereichs, treten bei Preiserhebungen besondere Schwierigkeiten auf. Die Messung der echten Preisveränderung bei Berücksichtigung von leistungsstärkeren bzw. modisch veränderten Nachfolgevarianten durch den Preisermittler ist nur bei genauer Kenntnis der Zusammensetzung und der Funktion der Produktbestandteile mit der erforderlichen Genauigkeit durchzuführen. Unter der „echten“ Preisveränderung wird die Preisveränderung verstanden, die sich nach Ausschluß der qualitätsbedingten Preisveränderung ergibt. Die in den Ländern der EU zum Teil abweichenden Verfahren zur Schätzung der Qualitätskomponente in der Preisdifferenz eines qualitativ und preislich veränderten Gutes wurden durch einheitliche Regelungen ersetzt bzw. durch Nennung nicht akzeptabler Verfahren eingegrenzt. Bestimmte Praktiken, wie die automatische Verkettung von Preisen (Preisunterschiede bei einem Modellwechsel werden vollständig als qualitätsbedingt interpretiert), wurden untersagt. Empfohlen wurden dagegen Regelungen, die die Bewertung des Geldwertes des Qualitätsunterschiedes dem Markt überlassen. Grundsätzlich ist im Fall der Qualitätsänderung eines Gutes zwischen einem Sortimentswechsel (Produkt wurde aus dem Sortiment der Berichtsstelle genommen) und dem Modellwechsel (Produkt wird generell nicht mehr angeboten) zu unterscheiden. Im Fall des Sortimentswechsels hat der Preisermittler in einem nach Lage ähnlichen und Geschäftskategorie gleichen Geschäft den Preisunterschied zwischen den zwei Varianten zu ermitteln. Dieser Preisunterschied wird als Schätzer der Qualitätskomponente verwendet. Vollzieht sich der Sortimentswechsel über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten bei stabilen Preisen, werden also beide Produktvarianten in einem Geschäft gleichzeitig angeboten, kann der Preisunterschied als Geldwert des Qualitätsunterschiedes interpretiert werden (Verkettung im überlappenden Zeitraum). Objektiv meist unmöglich ist die Einschätzung der Qualitätskomponente bei einem klassischen Modellwechsel, wenn die bisher beobachtete Modellvariante zum Zeitpunkt der Preiserhebung nicht mehr angeboten wird, ein Preis für die alte Variante im laufenden Monat nicht mehr feststellbar ist. Eine auch nur näherungsweise richtige und nachvollziehbare Schätzung des Geldwertes der Qualitätskomponente durch die Preiserheber ist hier letztendlich nur bei genauer Kenntnis des Nutzwertes des Produktes bzw. seiner Komponenten möglich.

Behandlung der Saisonartikel

Weder eine Verordnung noch eine Empfehlung wurde bisher zur Behandlung der Saisonartikel im HVPI, also der Artikel, die nur während bestimmter Jahreszeiten angeboten bzw. nachgefragt werden, erlassen. Im deutschen Verbraucherpreisindex werden diese Artikel nach Möglichkeit nicht als Preisrepräsentanten ausgewählt. Ist dies nicht möglich (zum Beispiel bei Schnittblumen), wird bei Ausfall des Gutes vom Markt der zuletzt erhobene Preis konstant gehalten, bis ein neuer Preis festgestellt werden kann. Nach dem Stand der Diskussion wird sich dieses Verfahren gegenüber der in einigen EU-Staaten angewandten Berechnung eines *Rothwell-Index*¹⁰ nicht behaupten. Der *Rothwell-Index* ist dadurch gekennzeichnet, daß für die einzelnen Gütervarianten innerhalb einer Gruppe von Saisonwaren monatlich wechselnde Gewichte entsprechend der jeweiligen Verbrauchsbedeutung ver-

wendet werden. Im Ergebnis widerspricht dieses Vorgehen allerdings der Indextheorie nach *Laspeyres*, da bei einem so ermittelten Indextyp im Monatsvergleich die Preiswirkungen von den Mengenveränderungen nicht sauber getrennt werden.

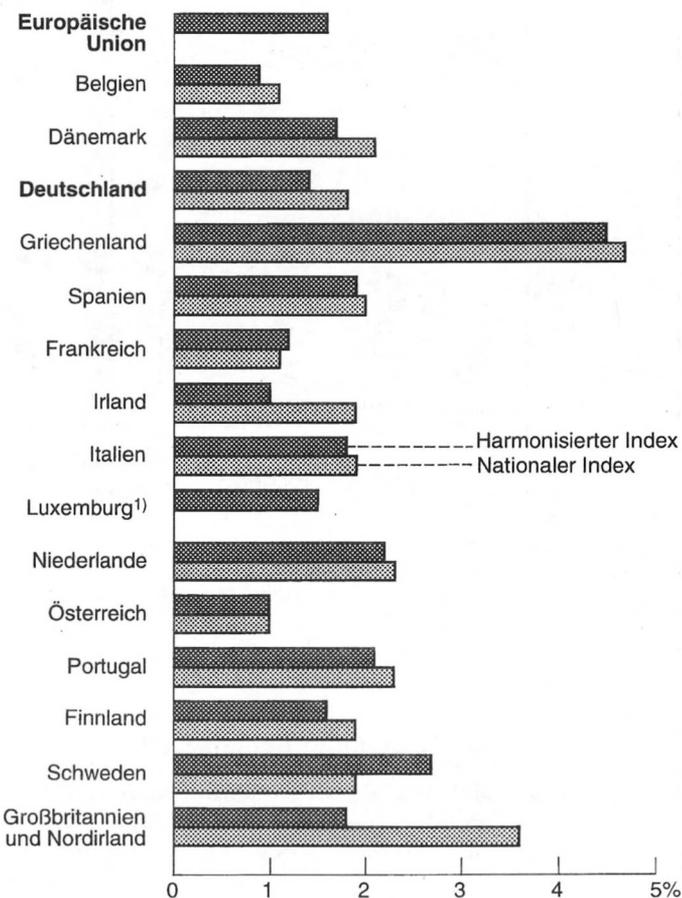
Ergebnisse der HVPI

Nach den Ergebnissen für 1997 haben sich die Teuerungsraten der Mitgliedstaaten der EU weiter angeglichen. Im Dezember 1997 lag der Durchschnitt des HVPI in der EU um 1,6 % über dem Ergebnis für Dezember 1996 (*Schaubild 2*). Die drei niedrigsten Inflationsraten wurden von den Ländern Belgien (0,9 %), Irland und Österreich (je 1,0 %) erzielt. Damit liegt die für die Teilnahme an der Währungsunion kritische Marke bei 2,5 %. Außer Schweden (2,7 %) und Griechenland (4,5 %) haben damit alle EU-Staaten das Kriterium der Preisstabilität erfüllt.

Die im HVPI gemessene Teuerungsrate für Deutschland lag im Dezember 1997 bei 1,4 %. Sie war damit deutlich niedriger als die entsprechende Veränderungsrate des nationalen Preisindex für die Lebenshaltung, die 1,7 % betrug. Ursächlich für den hö-

Schaubild 2
Harmonisierte Indizes und nationale Indizes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Veränderungen Dezember 1997 gegenüber Dezember 1996 in %



1) Die Berechnung des nationalen Index wurde mit Dezember 1996 eingestellt.

¹⁰ Baldwin, Andrew: Seasonal Baskets in Consumer Price Indexes, in Journal of Official Statistics, Vol 6. No. 3, P. 261.

heren Anstieg des deutschen Verbraucherpreisindex sind dieselben Gründe, die 1996 bereits zu einem geringeren Anstieg des Interimsindex gegenüber dem offiziellen deutschen Verbraucherpreisindex geführt hatten. In erster Linie sind dafür die überdurchschnittlichen Preisanstiege im Beobachtungszeitraum der nicht in den HVPI einbezogenen Güter aus dem Bereich

Gesundheit sowie der im deutschen Verbraucherpreisindex enthaltenen Ausgaben für das Wohnen in Eigentümerwohnungen, die durch die ebenfalls überdurchschnittlich angestiegenen Mietpreise repräsentiert werden, verantwortlich.

Franz Burger



STATISTISCHES LANDESAMT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Gemeindeverzeichnis - erstmalig mit Anschriften der Bürgermeister- und Landratsämter !



Amtliches Gemeindeverzeichnis Baden-Württemberg 1997

- ▶ Fläche und Bevölkerung der
 - Gemeinden
 - Verwaltungsgemeinschaften
 - Verwaltungsbezirke
 - administrativen Einheiten
- ▶ Gebietsänderungen und Aufhebungen
- ▶ Anschriften und Telefonnummern der Bürgermeister- und Landratsämter, gegliedert nach Landkreisen
- ▶ Alphabetisches Gemeinderegister

136 Seiten, kartoniert, 24,80 DM
(zuzüglich Versandkosten)
ISSN 0408-1714, Artikel-Nr. 2811 97001

Ihre Bestellung richten Sie bitte an:

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Böblinger Str. 68, 70199 Stuttgart
Telefon (0711) 641-2866, Telefax (0711) 641-2130
<http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de> • E-Mail: stala.bw@t-online.de